

REGELWERK FÜR DEN NACHHALTIGKEITSSTANDARD **sustainapple**



RWS - Version 0.0 – gültig ab 01.01.2026

verpflichtend anzuwenden ab: 01.01.2026

Herausgeber:
Südtiroler Apfelkonsortium
Jakobistraße 1/A, 39018 Terlan

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Standarddokumente und Versionskontrollen	4
3. Teilnahme an der Zertifizierung.....	5
4. Kontrollverfahren	7
5. Zertifizierungsverfahren.....	9
ANHANG I GLOSSAR.....	11
VERSIONSUPDATEREGISTER.....	13

1. Einführung

1.1. Zielsetzung und Grundlagen

Das Nachhaltigkeitsprogramm **sustainapple** wurde vom Südtiroler Apfelkonsortium (SAK) und folgenden Partnerorganisationen der Südtiroler Obstwirtschaft entwickelt, um die ökologische, ökonomische und soziale Verantwortung der Südtiroler Obstwirtschaft messbar zu machen und kontinuierlich zu verbessern:

- › Verband der Südtiroler Obstgenossenschaften
- › VIP Gen. landw. Gesellschaft
- › VOG Products
- › Südtiroler Obstversteigerungen
- › Fruttunion
- › Beratungsring für Obst- und Weinbau
- › Autonome Provinz Bozen – Ressort Landwirtschaft
- › Versuchszentrum Laimburg
- › Freie Universität Bozen
- › Südtiroler Bauernbund
- › Südtiroler Bauernjugend
- › Südtiroler Qualitätskontrolle
- › AGRIOS – Arbeitsgruppe für den Integrierten Obstanbau
- › Bioland Südtirol
- › Arbeitsgemeinschaft für die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise
- › A.L.S. – Absolventenverein landwirtschaftlicher Schulen

sustainapple fördert eine Landwirtschaft, die wirtschaftlich tragfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortungsvoll ist. Die teilnehmenden Betriebe verpflichten sich, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Standards einzuhalten, Fortschritte regelmäßig zu dokumentieren und aktiv zu einer zukunftsfähigen Obstproduktion beizutragen.

Das Programm stärkt die Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten, sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Produzentinnen und Produzenten und unterstützt die Positionierung des Südtiroler Apfelanbaus als Vorreiter nachhaltiger Produktion.

Ziel ist es, den Apfelanbau unter klar definierten Nachhaltigkeitskriterien zu bewerten und weiterzuentwickeln.

Basis für den Aufbau des **sustainapple**-Standards bildet das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit:

- Ökonomie: Wirtschaftlichkeit und Produktqualität
- Soziales: Soziale Verantwortung, Gleichstellung, Kompetenzentwicklung
- Ökologie: Pflanzengesundheit, Wasser, Boden, Klima, Biodiversität

Die **sustainapple**-Zertifizierung entbindet die teilnehmenden Betriebe nicht von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Umwelt, Arbeitsrecht oder Sozialversicherung.

Falls Gesetze, die für die Umsetzung einzelner Punkte relevant sind, strengere Anforderungen stellen als **sustainapple**, haben diese Vorrang. Falls keine (oder weniger strenge) Gesetze vorliegen, gibt **sustainapple** die Mindestforderung vor.

Die Betriebsauditorinnen der für **sustainapple** anerkannten Zertifizierungsstelle übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Produzenten die geltenden Gesetze einhalten. Die Zertifizierung überprüft die Einhaltung der Anforderungen und Erfüllung von **sustainapple**.

1.2. Geltungsbereich

Das **sustainapple**-Regelwerk bildet die Grundlage für die Zertifizierung der Apfelanbaubetriebe in Südtirol. Es definiert die Anforderungen, Verfahren und Kontrollmechanismen, welche die teilnehmenden Betriebe erfüllen müssen, um die **sustainapple**-Zertifizierung zu erlangen.

Die **sustainapple**-Zertifizierung kann nur auf Produktionsflächen und Betriebsstandorten durchgeführt werden, auf denen im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol Apfelanbau betrieben wird und deren Ernte an einen dem SAK angeschlossenen Vermarktungsbetrieb geliefert wird. Abweichend können auch Betriebe mit Produktionsflächen in den angrenzenden Gemeinden (Roveré della Luna, Mezzocorona) und Sitz in Südtirol teilnehmen, sofern die Vermarktung über einen Südtiroler Betrieb erfolgt.

Die Begriffe Produzent und Betrieb können synonym verwendet werden. Mit Produzent bzw. Betrieb ist die juristische Person gemeint, die gesetzlich für die Produktionsprozesse verantwortlich ist.

Jeder Produzent (jede juristische Person) beantragt die Zertifizierung einzeln und wird nach erfolgreicher Zertifizierung zum Zertifikatsinhaber.

1.3. Logonutzung

Die Verwendung des Logos ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das SAK gestattet. Jede abweichende oder nicht genehmigte Nutzung ist untersagt.

1.4. Begriffe und Definitionen

Zur Förderung eines einheitlichen Verständnisses der Terminologie im Zusammenhang mit der **sustainapple**-Zertifizierung werden relevante Begriffe und Abkürzungen im Glossar erläutert. (Anhang I)

1.5. Hinweis zur Sprachform

In allen **sustainapple**-Standarddokumenten wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter und schließen weibliche und diverse Personen ausdrücklich mit ein.

2. Standarddokumente und Versionskontrollen

Die folgenden Dokumente gelten für alle Antragsteller (Produzenten, die zertifiziert werden wollen) und Inhaber eines **sustainapple**-Zertifikats sowie die anerkannte Zertifizierungsstelle:

- **Regelwerk** für den Nachhaltigkeitsstandard **sustainapple (RWS)**: Darin werden die Abläufe des Zertifizierungsprozesses und der damit zusammenhängenden Prozesse festgelegt.
- **Technische und inhaltliche Anforderungen** für den Nachhaltigkeitsstandard **sustainapple (TIS)**: Das Dokument fasst die **sustainapple**-Maßnahmen zusammen und gibt einen Überblick über die technischen und inhaltlichen Anforderungen.
- **Checkliste** für den Nachhaltigkeitsstandard **sustainapple (CLS)**: Die Checkliste beinhaltet alle Anforderungen des Standards und dient als Bewertungsinstrument für die Betriebsaudits.

Die Standarddokumente sind mit einer Versionsnummer und einem Datum versehen. Eine Änderung der ersten Ziffer (z.B. von 0.0 auf 1.0) der Versionsnummer bedeutet eine Versionsänderung und damit

eine Änderung der Anforderungen. Die zweite Ziffer (z.B. von 0.0 auf 0.1) der Versionsnummer gibt Aktualisierungen an.

Versionsänderungen bzw. Aktualisierungen können unabhängig voneinander in den einzelnen Standarddokumenten vorgenommen werden.

Alle Standarddokumente werden bei Bedarf angepasst und spätestens alle drei Jahre überprüft. Die neuesten Versionen können kostenlos über die **sustainapple**-Website (www.sustainapple.it) heruntergeladen werden.

Das SAK legt fest, ab welchem Datum die Betriebe die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Es liegt in der Verantwortung des SAK, die Produzenten über die Veröffentlichung überarbeiteter Versionen zu informieren.

Alle Änderungen werden am Ende eines jeden Dokuments in einem Register übersichtlich zusammengefasst.

3. Teilnahme an der Zertifizierung

3.1. Teilnahmebedingungen

Jeder Betrieb, der sich an der **sustainapple**-Zertifizierung beteiligen möchte, muss Mitglied oder Lieferant eines Vermarktungsbetriebs sein, der Teil des **sustainapple**-Projekts ist. Alle Produktionsstandorte müssen im Besitz der juristischen Person sein, die den Antrag auf Zertifizierung stellt, unter deren direkten Kontrolle stehen und nach den Richtlinien der integrierten oder biologischen Anbauweise arbeiten. Die Produktionsflächen sind im LAFIS-System erfasst.

Eine Teilnahme ist nur für den gesamten Apfelanbau möglich. Teil- oder Flächenabmeldungen sind nicht zulässig.

Bevor sich ein Produzent zum ersten Mal oder erneut zur Zertifizierung anmeldet, müssen er oder sein Betriebsleiter an einer Schulung zu **sustainapple** teilnehmen.

Die Teilnahme an der Zertifizierung erfolgt auf freiwilliger Basis.

3.2. Anmeldung

Die Teilnahme am Programm erfolgt über die Anmeldung bei der anerkannten Zertifizierungsstelle.

Mit der Anmeldung bestätigt der Betrieb, dass er die Anforderungen des **sustainapple**-Regelwerks anerkennt und die Durchführung der Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle zulässt.

Die Anmeldung zur verpflichtenden Schulung erfolgt spätestens bis 09. Jänner.

Der Antrag auf Teilnahme am **sustainapple**-Programm (<https://sqk.it/documents/>) ist vollständig bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Jahres bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Bei Betriebsübergaben nach dem 28.02. meldet sich der neue Betriebsinhaber nach der Übernahme zur Zertifizierung an. Die Pflichtschulung wird im Folgejahr besucht.

Die Liste der für die zur Zertifizierung angemeldeten Grundstücke (LAFIS-Flächen) ist bis spätestens 31. Mai desselben Jahres zu übermitteln.

Änderungen der Betriebsdaten, der Flächen oder der Eigentumsverhältnisse sind innerhalb von 15 Tagen nach Eintreten des Ereignisses schriftlich mitzuteilen.

3.3. Abmeldung

Eine Abmeldung von der **sustainapple**-Zertifizierung ist jederzeit möglich. Die Abmeldung erfolgt für den gesamten Betrieb (juristische Person), ist schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu richten und tritt sofort in Kraft.

Die Zertifizierungsstelle informiert das SAK und die Vermarktungsbetriebe über die Abmeldung.

3.4. Rechte und Pflichten der teilnehmenden Betriebe

Jeder teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, die Standardvorgaben umzusetzen und regelmäßig zu dokumentieren.

Die Verantwortung für die Umsetzung aller Maßnahmen und Nachweise liegt beim jeweiligen Betrieb.

Die teilnehmenden Betriebe haben das Recht auf:

- Durchführung der Kontrolle und Bewertung nach den **sustainapple**-Kriterien,
- Ausstellung eines Zertifikats gemäß dem erreichten Nachhaltigkeitsniveau (Bronze, Silber, Gold),
- Zugang zu Schulungs- und Informationsangeboten im Rahmen des Programms,
- bei Einwänden zu den Entscheidungen der Zertifizierungsstelle, einen Rekurs einzulegen.

Sie verpflichten sich,

- vor der Erstanmeldung oder erneuten Anmeldung eine Schulung zu **sustainapple** zu besuchen.
- den Auditoren der Zertifizierungsstelle uneingeschränkten Zugang zu allen kontrollrelevanten Betriebseinrichtungen und -flächen, Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren.
- alle Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.5. Gebühren und Förderungen

Die Kosten für die Durchführung der Zertifizierung und allfälliger Nachkontrollen richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifplan der Zertifizierungsstelle (<https://sqk.it/documents/>)

Die Zertifizierungskosten (Regelkontrollen: Erstaudit und Folgekontrollen) werden nicht bei jedem Betrieb einzeln eingehoben. Jeder Vermarktungsbetrieb entscheidet, wer die Kosten für die Kontrollen zu tragen hat.

Für Kontrollen, die vom Betrieb bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden, um ein höheres Zertifizierungsniveau zu erreichen, trägt der Betrieb die Kosten.

Die erfolgreiche **sustainapple**-Zertifizierung bringt eine Erhöhung des Förderbeitrags für die integrierte bzw. biologische Anbauweise mit sich.

Bei Neuansmeldungen aufgrund von Betriebsübernahmen nach der Anmeldefrist gilt, nachdem die Anmeldung zur Zertifizierung im selben Jahr erfolgt ist, dass die Förderung auf Basis der Zertifizierung des Vorbesitzers ausbezahlt wird, auch, wenn ein Betrieb geteilt wird und mehrere Nachfolger hat.

4. Kontrollverfahren

Im Rahmen der Kontrolle wird überprüft, ob die Anforderungen des **sustainapple**-Regelwerks erfüllt sind.

4.1. Kontrollarten und Häufigkeiten

Die Kontrollen im Rahmen der **sustainapple**-Zertifizierung dienen der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des **sustainapple**-Vorgaben und zur Einstufung in das Nachhaltigkeitsniveau.

Sie stellen sicher, dass die teilnehmenden Betriebe die festgelegten Maßnahmen dauerhaft erfüllen und kontinuierlich umsetzen.

Die Audits können sowohl angekündigt als auch unangekündigt durchgeführt werden.

Kontrollarten:

- Erstaudit: 100 % der teilnehmenden Betriebe, die sich zum ersten Mal an der Zertifizierung beteiligen oder sich erneut zur Zertifizierung anmelden, erhalten eine Kontrolle, bei der der gesamte Zertifizierungsumfang auditiert wird; d.h., dass bei jedem Betrieb nach der Anmeldung zur Zertifizierung ein vollständiges Audit durchgeführt wird.
- Jährliche Folgekontrollen:
 - Bei rund 35 % der teilnehmenden Betriebe wird jährlich ein vollständiges Audit im Rotationsprinzip durchgeführt. Dies entspricht einem Drittel aller teilnehmenden Betriebe + 2 % der im 3-Jahres-Zyklus bereits kontrollierten Betriebe.
 - Bei allen teilnehmenden Betrieben werden jährlich alle Pflichtpunkte auf Einhaltung überprüft.

4.2. Zeitpunkt für die Erstkontrollen bei Betriebsübernahme oder Betriebsgründung

Betriebe, die nach der Ernte und vor dem 28.02. übernommen oder gegründet wurden und einen Antrag auf Teilnahme am **sustainapple**-Programm gestellt haben, bekommen das Erstaudit nach der ersten Ernte.

Betriebsübernehmer, die ihren Betrieb nach dem 28. Februar übernommen haben, werden im ersten Jahr auf Basis des Vorbesitzers bewertet und erhalten ihr Erstaudit im Folgejahr.

4.3. Dokumentation und Nachweise

Alle relevanten Dokumente (Checklisten, Nachweise, Betriebsheft, ...) sind fünf Jahre aufzubewahren und bei der Kontrolle aktuell geführt vorzulegen.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden erfasst und in einem Auditbericht dokumentiert. Dieser Bericht enthält:

- Identifikation des Produzenten
- Datum, Dauer der Kontrolle
- Name des Auditors
- Ergebnisse der Kontrolle mit Verweis auf die betreffenden **sustainapple**-Maßnahmen
- Anmerkungen zu allen nicht anwendbaren Maßnahmen
- Korrekturmaßnahmen zu festgestellten Regelverstößen gegen Pflichtpunkte mit Frist für die Umsetzung

- Gesamtergebnis und die vorgeschlagene Zertifizierungsstufe.

Der Betrieb erhält eine Kopie des Berichts.

Die Ergebnisse der Kontrolle werden dem Zertifizierungskomitee zur Vergabe des Zertifizierungsstatus vorgelegt. Die Freigabe der Zertifikate durch das Zertifizierungskomitee erfolgt gemäß interner Verfahrensordnung der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle bewahrt die Anmeldung eines Produzenten für die gesamte Dauer seiner Zertifizierung auf. Alle Kontrollunterlagen werden mindestens fünf Jahre lang verwahrt.

4.4. Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen

Es gibt verschiedene Arten von Nichtkonformitäten:

- Nichterfüllung (von Maßnahmen und Erfüllungskriterien): Eine freiwillig umzusetzende Maßnahme wurde nicht gemäß dem Erfüllungskriterium erfüllt.
- Regelverstoß (gegen **sustainapple**-Zertifizierungsregeln): Es liegt ein Verstoß gegen eine **sustainapple**-Regel vor, die für den Erhalt der Zertifizierung ausschlaggebend ist (z.B. Nichterfüllung von mind. einer Pflicht-Maßnahme, Nichterreichen des Mindesterfüllungsgrades von 50 %, ...)

Jede Nichterfüllung wird auf dem Auditbericht vermerkt.

Zu jedem Verstoß gegen ein Pflicht-Maßnahme wird eine passende Korrekturmaßnahme vereinbart und eine Frist für die Implementierung gesetzt.

Bei Nichterreichen des Mindesterfüllungsgrads entscheidet der Betrieb eigenständig, welche Maßnahmen er setzen möchte, um die 50% Mindesterfüllungsgrad zu erreichen.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahme muss innerhalb der gesetzten Frist bei der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden.

Erst nach vollständiger Korrektur aller Regelverstöße erfolgt die Zertifizierung bzw. bleibt erhalten.

4.5. Reklamationen und Rekurse

Reklamationen gegen das Verhalten der Kontrollstelle, gegen die Durchführung der Kontrollen oder gegen organisatorische Abläufe können jederzeit schriftlich an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Die Zertifizierungsstelle prüft die Reklamation sorgfältig und nachvollziehbar und informiert den Betrieb über die getroffenen Maßnahmen.

Der Betrieb erhält innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Reklamation eine schriftliche Rückmeldung.

Betriebe, die mit dem Ergebnis einer Kontrolle oder mit der Entscheidung über die Zertifizierung nicht einverstanden sind, können innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt des Auditberichts einen schriftlichen Rekurs einlegen.

Der Rekurs ist an die Geschäftsstelle der SQK zu richten. Diese prüft den Antrag auf formale Vollständigkeit und leitet ihn anschließend an das Rekurskomitee weiter.

Das Rekurskomitee bewertet den Vorgang unabhängig und objektiv und trifft innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rekurses eine Entscheidung.

Das Ergebnis des Rekursverfahrens wird dem betreffenden Betrieb schriftlich mitgeteilt. Während der Bearbeitung des Rekurses bleibt der bisher gültige Zertifizierungsstatus bestehen. Die Entscheidung des Rekurskomitee ist bindend und definitiv.

5. Zertifizierungsverfahren

5.1. Grundlagen

Die **sustainapple**-Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage objektiver, messbarer Kriterien gemäß den Vorgaben des **sustainapple**-Regelwerks. Die Prüfmethoden, Häufigkeiten und Bewertungsmaßstäbe sind festgelegt und für alle teilnehmenden Betriebe verbindlich. Ziel ist die objektive und nachvollziehbare Bewertung der Einhaltung der in **sustainapple** definierten Anforderungen.

5.2. Zertifizierungsregeln

Die Maßnahmen für die **sustainapple**-Zertifizierung sind in 2 verschiedene Spezifikationen unterteilt:

- Pflicht: 100 % der anwendbaren Pflicht-Maßnahmen müssen erfüllt werden.
- Für alle anderen Maßnahmen ist kein Mindestprozentsatz für die Erfüllung definiert. Jeder Betrieb entscheidet selbst, welche Maßnahmen umgesetzt werden und kann dadurch den Erfüllungsgrad selbst steuern und das gewünschte Zertifizierungsergebnis erreichen.

Zur Erlangung des Zertifikats müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 100 % Pflicht-Maßnahmen sind erfüllt.
- Mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte werden erreicht.

Es können 3 Zertifizierungsstufen erreicht werden:

- Bronze: 50 % – 64,9 % der erreichbaren Punkte
- Silber: 65 % – 79,9 % der erreichbaren Punkte
- Gold: mindestens 80 % der erreichbaren Punkte

Die Zertifizierungsstelle übermittelt den Zertifizierungsstatus jedes Produzenten nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens an die folgenden Organisationen:

- SAK
- zuständigen Vermarktungsbetrieb
- Obstgenossenschaft, bei der der Produzent Mitglied ist

Die Mitteilung umfasst mindestens:

- Namen, Adresse, IVA-Nummer des Betriebs, Genossenschaft und Mitgliedsnummer
- Datum der Zertifikatserteilung
- Zertifizierungsstatus „zertifiziert“ bzw. „nicht zertifiziert“
- erreichtes Nachhaltigkeitsniveau (Bronze, Silber, Gold)

5.3. Berechnung des Erfüllungsgrades

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der **sustainapple**-Checkliste, die für jede Maßnahme Anforderung, Nachweis und Gewichtung definiert. Zur Feststellung des Erfüllungsgrades werden die Ergebnisse der Kontrolle in der Checkliste erfasst.

Die Struktur der Checkliste stellt sich wie folgt dar:

Kapitel	Anzahl Maßnahmen (davon Pflicht)	Gewichtung Kapitel
Ökonomische Nachhaltigkeit	27 (2)	22%
Wirtschaftlichkeit	12 (0)	12%

Qualität	15 (2)	10%
Soziale Nachhaltigkeit	30 (9)	20%
Soziales	13 (5)	11%
Kompetenz	17 (4)	9%
Ökologische Nachhaltigkeit	88 (18)	58%
Pflanzengesundheit	29 (6)	12%
Wasser	11 (5)	12%
Boden	20 (6)	12%
Klima	15 (1)	10%
Biodiversität *)	13 (0)	12%
Gesamt	145 (29)	100%

*) Die Maximalpunktezah! des Kapitels kann nur erreicht werden, wenn ELLA ausgefüllt wird und dabei mind. 18 Punkte erzielt werden. Werden andere Maßnahmen umgesetzt, errechnet sich die Punktezah! gemäß Bewertungsschlüssel.

Für jedes Kapitel wird der Anteil der erreichten Punkte an den jeweils möglichen Punkten berechnet. Um ein ausgewogenes Gesamtergebnis zu gewährleisten, wird dieser Anteil mit der definierten Gewichtung des jeweiligen Kapitels multipliziert.

Das Gesamtergebnis ergibt sich somit als gewichteter Durchschnitt der neun Kapitel. Diese Gewichtung stellt sicher, dass alle drei Säulen der Nachhaltigkeit, Ökonomie, Soziales und Ökologie, gleichwertig in die Gesamtbewertung einfließen.

Fragen, die in einem Betrieb nicht anwendbar sind, werden in der Checkliste als „nicht anwendbar“ (N.A.) gekennzeichnet. Alle möglichen Gründe für die Nichtanwendbarkeit sind in der Checkliste eindeutig definiert und bei der Erfassung der Kontrolle anzugeben.

Nicht anwendbare Fragen werden bei der Berechnung der maximal möglichen Punktezah! des jeweiligen Kapitels ausgeschlossen. Dadurch verändert sich die maximal erreichbare Punktezah! je nach Konstellation der anwendbaren Fragen, ohne dass der Betrieb dadurch benachteiligt wird.

5.4. Gültigkeit und Erneuerung des Zertifikats

Das Zertifikat ist bis auf Widerruf (Austritt oder Ausschluss) gültig.

Um ein höheres Nachhaltigkeitsniveau zu erreichen, muss erneut der gesamte Zertifizierungsumfang auditiert werden. Dies kann vom Produzenten bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden.

5.5. Zertifizierungsstelle

Die Südtiroler Qualitätskontrolle (SQK), Jakobistr. 1B, 39018 Terlan (BZ), ist die vom SAK anerkannte Zertifizierungsstelle für die Durchführung der **sustainapple**-Zertifizierung. Die SQK ist nach ISO/IEC 17065:2012 akkreditiert und in der Liste der privaten Kontrollstellen des Landwirtschaftsministeriums eingetragen.

Sie gewährleistet die Unabhängigkeit, Neutralität und Fachkompetenz bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewertung, Kontrolle und Zertifizierung der Betriebe.

ANHANG I GLOSSAR

Audit/Betriebsaudit/ Kontrolle	Es handelt sich um eine systematische und unabhängige Überprüfung, ob Prozesse, Produkte oder Systeme festgelegte Anforderungen und Standards erfüllen. Die Begriffe werden synonym verwendet.
Bauernversicherung	Die Bauernversicherung ist eine Pflichtversicherung für bäuerliche Betriebe, die für deren Bearbeitung mind. 104 Tagschichten im Jahr benötigen bzw. in denen die Familiengemeinschaft (bis zum 4. Grad verwandt/verschwägert) mind. 1/3 der erforderlichen Arbeitskraft stellt. Auch das hauptsächliche Einkommen aus der Landwirtschaft ist Voraussetzung für die Eintragung in die Bauernversicherung.
Baum	Mehrjähriges, verholztes Gewächs mit einem deutlich erkennbaren, aufrechten Stamm, der sich erst in einer bestimmten Höhe in Äste und Zweige verzweigt. Bäume erreichen in der Regel eine größere Wuchshöhe als Sträucher und bilden eine charakteristische Krone.
Betrachtungszeitraum	Zeitraum, auf den sich die für die Zertifizierung notwendigen Nachweise beziehen.
Betrieb, Produzent	Juristische Person (IVA-Nummer), die gesetzlich für die Produktionsprozesse verantwortlich ist. Die Begriffe werden synonym verwendet.
Bezugsfläche/Fläche	LAFIS-Fläche wo möglich, ansonsten Nettoanbaufläche; als Bezugsflächen für das Kapitel Biodiversität und zur Erhebung bei ELLA zählen sowohl die LAFIS-Flächen als auch die Hofstelle.
CLS	Standarddokument " sustainapple Checkliste"
ELLA	Erhebungsbogen Lebensraum Landwirtschaft; Instrument zur Erfassung der biodiversitätsfördernden Maßnahmen am Betrieb. Abrufbar auf der Website des Südtiroler Beratungsring für Obst und Weinbau.
Familienbetrieb	Betriebe, die das ganze Jahr über keine lohnabhängigen Arbeiter beschäftigen.
Grundstück	Für die sustainapple -Zertifizierung angemeldetes Grundstück entsprechend dem Stammbblatt der OG oder LAFIS
LAFIS-Fläche	Die LAFIS-Fläche ist eine digital kartierte und im amtlichen LAFIS-System gespeicherte Parzelle, die für die landwirtschaftliche Nutzung eines Betriebes registriert ist. Sie enthält alle relevanten Informationen zur Identifizierung, Nutzung und Zuordnung einer Fläche.
LAFIS-Fruit, Ausrichtung Orthofoto	Orthofotos auf dem Bestätigungsausdruck aus LAFIS-Fruit sind immer genordet. Es gibt zwar keinen Nordpfeil auf diesen Ausdrucken, aber oben ist immer Norden (anhand der Schrift erkennbar).
Mitarbeitendes Familienmitglied	Als offiziell mitarbeitende Familienmitglieder gelten der Besitzer mit IVA-Nummer, sowie die über die Bauernversicherung gemeldeten Arbeitskräfte.
RWS	Standarddokument "Regelwerk für den Nachhaltigkeitsstandard sustainapple "
SAK	Südtiroler Apfelkonsortium - Standardgeber
SBO	Sozialgenossenschaft - Mit Bäuerinnen lernen – wachsen – leben
SQK	Südtiroler Qualitätskontrolle; für sustainapple anerkannte Zertifizierungsstelle
Strauch	Mehrjähriges, verholztes Gewächs, das sich im Gegensatz zu Bäumen meist nahe am Boden verzweigt und mehrere aufrechte oder geneigte Stämme bildet. Sträucher erreichen in der Regel eine geringere Wuchshöhe als Bäume.

TIS	Standarddokument zu "Technische und inhaltliche Anforderungen für den Nachhaltigkeitsstandard sustainapple "
Vermarktungsbetrieb	Verband oder Versteigerung

VERSIONSUPDATEREGISTER

Neues Dokument (Titel, Ausgabennummer)	Datum der Veröffentlichung	Ersetztes Dokument (Titel, Ausgabennummer)	Beschreibung der Änderungen